



Onkologiepflege Schweiz
Soins en Oncologie Suisse
Cure Oncologique Svizzera

Onkologiepflege Schweiz

Statuten

Anhang Reglement *Mitgliederbeiträge*

Anhang Reglement *Kommissionen/Fachgruppen/Regionale Interessengruppen*

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung
vom 16. September 2020

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen **Onkologiepflege Schweiz für Fachpersonen im Gesundheitswesen, Schwerpunkt onkologische Pflege** nachfolgend Onkologiepflege Schweiz genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz von Onkologiepflege Schweiz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Artikel 2 Zweck

- Ausrichtung*
- 1 **Onkologiepflege Schweiz** ist eine Fachorganisation im Bereich der Pflege von krebskranken Patientinnen und Patienten. Hauptziel von **Onkologiepflege Schweiz** ist die kontinuierliche Verbesserung
 - der Krebsprävention;
 - der Pflege aller krebskranken Patientinnen und Patienten während allen Phasen der Krankheit;
 - der Begleitung ihrer Angehörigen
- Aufgaben*
- 2 Diesen Zweck sucht **Onkologiepflege Schweiz** zu erreichen durch:
 - Einflussnahme auf die Entwicklung der Pflegequalität Förderung der spezifischen Kompetenzen der Fachpersonen in der onkologischen Pflege
 - Anbieten, Verbreiten und Koordinieren von Fort- und Weiterbildungsprogrammen für Fachpersonen in der onkologischen Pflege;
 - Beratung und Stellungnahme bei fachlichen, pflegebezogenen Fragen und Problemen;
 - Förderung der Forschung in der Onkologiepflege;
 - Förderung der interprofessionellen Zusammenarbeit und Vernetzung mit allen Stakeholdern
 - Mitarbeit bei nationalen Projekten und Organisationen mit Schwerpunkt Onkologie;
 - Koordination und Unterstützung der Kommunikation zwischen den verschiedenen Interessengruppen, Organisationen und Einzelmitgliedern, welche in der Onkologiepflege tätig sind;
 - Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

Artikel 3 Mitgliedschaft

| | | |
|-------------------------------|---|---|
| <i>Mitglieder-kategorien</i> | 1 | Onkologiepflege Schweiz besteht aus <ul style="list-style-type: none">- Ordentlichen Mitgliedern;- Ehrenmitgliedern und- Gönnermitgliedern. |
| <i>Ordentliche Mitglieder</i> | 2 | Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen mit einer Ausbildung in Pflege, die sie befähigt, in der Krebsprävention und/oder in der Pflege und Begleitung von Menschen mit einer Krebserkrankung tätig zu sein. |
| <i>Ehrenmitglieder</i> | 3 | Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied mit besonderen Verdiensten für den Verein zum Ehrenmitglied ernennen. |
| <i>Gönner-mitglieder</i> | 4 | Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Vereinsziele von Onkologiepflege Schweiz unterstützen, jedoch nicht direkt in der Onkologiepflege tätig sind. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. |
| <i>Eintritt</i> | 5 | Ordentliche Mitglieder und Gönnermitglieder können dem Verein jederzeit beitreten. Voraussetzung ist die Erfüllung des Artikels 3.2. |
| <i>Beendigung, Austritt</i> | 6 | Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet. |
| <i>Ausschluss</i> | 7 | Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder ihm Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig. |
| <i>Rechte</i> | 8 | Den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none">- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten,- Teilnahme an Vereinsaktivitäten und Anlässen |
| <i>Pflichten</i> | 9 | Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. |

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 **Onkologiepflege Schweiz** finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge;
 - Gönnerbeiträge;
 - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten und Anlässen;
 - Subventionen Dritter;
 - Einnahmen aus Sponsoring, Inseraten;
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen;
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

- Haftung* 2 **Onkologiepflege Schweiz** haftet nur mit dem eigenen Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe von **Onkologiepflege Schweiz** sind:
- die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand;
 - die Revisionsstelle;
 - die Interessen und Regionalgruppen,
 - die Kommissionen.

Artikel 7 Mitgliederversammlung

- Ordentliche Mitgliederversammlung* 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ von **Onkologiepflege Schweiz**. Sie wird einmal jährlich durchgeführt.

- Einberufung* 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

Statuten Onkologiepflege Schweiz

- Ausserordentliche Mitgliederversammlung* 3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch die Mitgliederversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.
- Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
- Geschäfte* 4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen
- Genehmigung Protokoll der letzten Mitgliederversammlung;
 - Genehmigung Jahresbericht;
 - Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Genehmigung Änderungen Mitgliederbeiträge;
 - Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget;
 - Genehmigung Leitbild;
 - Genehmigung von Statutenänderungen;
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten;
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - Wahl der Revisionsstelle;
 - Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder.
- Anträge* 5 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Stimm- und Wahlrecht* 6 Mit Ausnahme der Gönnermitglieder sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
- Erforderliches Mehr* 7 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das relative Mehr.
- Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.
- Versammlungs-führung* 8 Die Versammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- | | | |
|---|----|---|
| <i>Geschäft, Anträge aus Versammlung</i> | 9 | Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst. |
| <i>Wahl- und Stimmrecht Versammlungs- leitung</i> | 10 | Die Versammlungsleitung stimmt und wählt mit. |
| <i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i> | 11 | Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen. |

Artikel 8 Vorstand

- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| <i>Führung, Vertretung</i> | 1 | Der Vorstand ist das Führungsorgan von Onkologiepflege Schweiz . Er vertritt den Verein nach aussen und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. |
| <i>Zusammen- setzung</i> | 2 | Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen. Zusätzlich können 2 Beisitzer ohne Stimmrecht Einsitz nehmen. |
| <i>Wahl, Amtsdauer</i> | 3 | Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist insgesamt viermal möglich. In begründeten Ausnahmen kann davon abgewichen werden. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes. |
| <i>Konstitution</i> | 4 | Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. |
| <i>Aufgaben und Kompetenzen</i> | 5 | Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none">- Führung des Verbandes nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen;- Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse;- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung;- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget;- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung;- Anstellung von Personal;- Einsetzen von ständigen Kommissionen für bestimmte Aufgaben;- Wahl der Präsidentinnen/Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen;- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben;- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung; |

*Aufgaben und
Kompetenzen*

- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Mitglieder des Vorstands werden gemäss Entschädigungsreglement honoriert;
- Für besondere Aufträge (beispielsweise Projektleitung, Mitarbeit in Arbeitsgruppen ausserhalb der Vorstandstätigkeit oder Leitung von Fortbildungen) kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 9 Revisionsstelle

Revisoren

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtszeit von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die jährliche Vereinsrechnung und Buchhaltung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 10 Regional- und Interessengruppen

*Bildung von
Regional-
gruppen*

- 1 Zur Behandlung und Erfüllung regionaler Aufgaben und zur Interessenvertretung können sich ordentliche Mitglieder als Regional- und Interessengruppen zusammenschliessen.

*Rechts-
persönlichkeit*

- 2 Regionalgruppen verfügen über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgaben und Organisation regelt der Vorstand in gemeinsamer Absprache.

Artikel 11 Kommissionen

*Bildung von
Kommissionen*

- 1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und Fachgruppen und regelt deren Tätigkeit durch Reglemente und Pflichtenhefte.

*Wahlen,
Amtdauer*

- 2 Die Präsidentin/der Präsident einer Kommission wird durch den Vorstand für eine Amtdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Information

- 3 Die Kommissionen und die Vertreterinnen/Vertreter von **Onkologiepflege Schweiz** in vereinsexternen Gremien informieren den Vorstand regelmässig und vollständig über ihre Tätigkeiten.

Artikel 12 Geschäftsstelle

- Leiterin/
Leiter* 1 Zur Besorgung der administrativen Geschäfte kann **Onkologiepflege Schweiz** eine Geschäftsstelle führen. Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle nimmt auf Einladung durch den Vorstand an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- Aufgaben* 2 Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind:
- Unterstützung und Koordination der Organe und der Präsidentin/des Präsidenten von Onkologiepflege Schweiz;
 - Anlaufstelle für Mitglieder;
 - Administration.
- Geschäfts-
ordnung* 3 Für die detaillierte Regelung der Aufgaben sowie der Funktionsweise der Geschäftsstelle wird vom Vorstand eine separate Geschäftsordnung erlassen.

Artikel 13 Auflösung und Liquidation

- Beschluss-
fassung* 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation von **Onkologiepflege Schweiz** bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- Zuweisung
Vermögen* 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einer oder mehreren Institutionen, welche im Bereich der Krebsbehandlung bzw. -pflege tätig sind, zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14 Schlussbestimmungen

- Beschluss-
fassung* 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 21. März 2002 in Bern genehmigt. Sie treten ab 22. März 2002 in Kraft. Die Statutenanpassungen wurden am 17. März 2005, am 20. März 2014, am 22. März 2018 und am 16. September 2020 durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Anhang Mitgliederbeiträge

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Die Mitgliederversammlung vom 20. März 2014 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. Januar 2015 wie folgt festgelegt:

Mitgliederbeiträge Onkologiepflege Schweiz ab 1. Januar 2015

Ordentliche Mitglieder CHF 90.00

Gönnermitglieder CHF 100.00

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

März 2018

Anhang Reglement

Kommissionen/Fachgruppen/Regionale Interessengruppen Onkologiepflege Schweiz

Zweck

In den Statuten der Onkologiepflege Schweiz (OPS) von 2005 ist die Bildung von Kommissionen (in der Folge Fachgruppen/regionale Interessengruppen) geregelt:

- Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Reglemente und Pflichtenhefte.

Aufgaben

Onkologiepflege Schweiz fördert die Aktivitäten von Fachgruppen und regionalen Interessengruppen. Diese übernehmen in einem Schwerpunkt, thematisch oder in einem Fachbereich oder in einer Region der Schweiz, eine wichtige Funktion beim Erreichen der Zielsetzungen von OPS. Die Fachgruppen / regionale Interessengruppen richten ihre Aktivitäten nach den Absichten, wie sie in den Statuten der OPS beschrieben sind:

- Einflussnahme auf die Entwicklung der Pflegequalität (z.B. durch die Förderung und Entwicklung von Nationalen Pflegestandards z. H. von OPS, Entwicklung von fachspezifischen Projekten).
- Anbieten von Fortbildungen und fachlichem Austausch für Fachinteressierte in einem Schwerpunktthema, Fachbereich oder zu fachlichen Fragestellungen.

Organisation und Finanzierung

Die Zusammenarbeit zwischen den Fachgruppen und regionalen Interessengruppen OPS wird verbindlich geregelt:

- Die Mitglieder der Fachgruppen/Interessengruppen konstituieren sich selber.
- Die Mitarbeit in einer Fachgruppe setzt die Mitgliedschaft bei der Onkologiepflege Schweiz voraus.
- Bei Interessengruppen wird die Mitgliedschaft der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder vorausgesetzt. Für Pflegefachpersonen, die regelmässig an den Aktivitäten der Interessengruppen teilnehmen, ist die Mitgliedschaft erwünscht. Institutionen, die regelmässig an den Aktivitäten teilnehmen, jedoch nicht regelmässig mit den gleichen Pflegefachpersonen vertreten sind, z. B. Spitex – Institution, ist die Mitgliedschaft von zumindest einer Pflegefachperson pro Institution erwünscht.
- Nach Möglichkeit trägt der Arbeitgeber die Arbeitszeit der Mitglieder der Fachgruppe für regelmässige Fachsitzungen und Vorstandssitzungen der Interessengruppen.
- Die Teilnahme an Treffen der regionalen Interessengruppe sollte beim Arbeitgeber als Fortbildung beantragt werden.
- Die Mitglieder der Fachgruppen/Vorstände der Interessengruppen erhalten auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung für ihr Engagement.
- Die Fachgruppen/Interessengruppen erstellen einen kurzen Jahresbericht z. H. des Vorstandes OPS.
- Besondere Angebote, Aufträge, Projekte und Fortbildungen, die mit den Zielsetzungen und der aktuellen Strategie der OPS übereinstimmen, können durch die OPS mitfinanziert werden. Darüber entscheidet abschliessend der Vorstand der OPS.

Statuten Onkologiepflege Schweiz

- Bei Vereinbarungen mit Sponsoren garantieren die Fachgruppen/Interessengruppen die fachliche Unabhängigkeit des Programms oder deklarieren die gesponserten fachlichen Inhalte des Programms eindeutig. Gegenüber gesponserten Produktinformationen verhalten sie sich neutral.
- Die Aktivitäten/Veranstaltungen der Fachgruppen/Interessengruppen werden auf der Webseite www.onkologiepflege.ch ausgeschrieben.
- Die Interessengruppen/Fachgruppen informieren ihre Mitglieder regelmässig über die Aktivitäten der Onkologiepflege Schweiz und engagieren sich für eine aktive Mitgliederwerbung für die OPS.

Ergänzende Varianten der Zusammenarbeit

Es bestehen zwei Varianten der Zusammenarbeit zwischen den Interessengruppen und der OPS. Für die Zusammenarbeit mit Fachgruppen gilt die Variante A. Für die Zusammenarbeit mit Interessengruppen gilt entweder die Variante A oder die Variante B.

Variante A

Die Interessengruppen/Fachgruppen arbeiten eng mit der OPS zusammen und sind keine eigenständige Organisationen/Vereine:

- Sie erstellen ein Jahresbudget zuhanden des OPS - Vorstandes. Der Betrag von CHF 1000.00 kann nur bei besonderen Projekten überschritten werden. Budgetiert werden die Finanzierung von Referenten, Getränken, Reisespesen der Präsidium/Vorstand, Mitglieder von Fachgruppen ev. Räumlichkeiten, sofern die Veranstaltung nicht in Räumlichkeiten durchgeführt werden können, die kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
- Sie führen kein eigenes Konto, sondern rechnen direkt mit der Geschäftsstelle OPS ab.
- Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Interessengruppen sowie an Fortbildungen (bei aktiver Beteiligung an der Organisation des Anlasses) ist kostenfrei. Bei ganztägigen Fortbildungen ist der Teilnehmerbeitrag, zusammen mit allfälligem Sponsoring, kostendeckend.
- Die Geschäftsstelle übernimmt in enger Zusammenarbeit und in Absprache mit dem Präsidium der Fachgruppe/Interessengruppe die administrativen Aufgaben der Fachgruppen/Interessengruppen. Überschreitet der Aufwand die Kapazitäten der Geschäftsstelle entscheidet die Präsidentin OPS über das weitere Vorgehen.

Variante B

Die Interessengruppen sind eigenständige Organisationen, jedoch keine eigenständigen Vereine:

- Der Name der OPS wird wie folgt geführt: Interessengruppe z.B. Oberwallis - Onkologiepflege Schweiz, Das Logo der OPS wird ebenfalls verwendet. Briefschaften werden zur Verfügung gestellt.
- Sie führen ein eigenes Konto und regeln die Ein- und Ausgaben selbständig. Die Jahresbilanz wird den Mitgliedern der Interessengruppen und der Onkologiepflege Schweiz zugestellt.
- Sie reichen das Geschäftsreglement/Statuten der OPS ein.
- Wird die Interessengruppe aufgelöst, fällt ein allfälliges Kapital der OPS zu.
- Die Geschäftsstelle übernimmt keine administrativen Aufgaben.

Zusammenarbeit mit der Onkologiepflege Schweiz

Zur Intensivierung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches organisiert OPS mit den Vertretern von Fachgruppen/Interessengruppen nach Absprache einmal jährlich eine Sitzung.